

Betriebssatzung

des Altenpflegeheimes der Gemeinde Horst (Holst.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 20. August 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Horst (Holst.) vom 22.09.2021 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeinde Horst (Holstein) sieht sich in der Verpflichtung, für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Altenpflegeheim vorzuhalten, welches zeitgemäß ausgestattet ist und nach den neuesten Erkenntnissen der ganzheitlichen Pflege geführt wird. Aus diesem Grunde betreibt die Gemeinde Horst seit dem Jahre 1958 ein Altenpflegeheim. Um den derzeit hohen Qualitätsstandard in der Pflege weiterhin aufrecht zu erhalten, wird eine weitest gehende Einflussnahme der Gemeinde auf die Betriebsführung als notwendig angesehen.
- (2) Das Altenpflegeheim der Gemeinde Horst (Holstein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Altenpflegeheims ist die Förderung der Altenpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Altenpflegeheims in der Gemeinde Horst (Holstein).
- (3) Das Altenpflegeheim Horst (Holst.) ist Eigenbetrieb der Gemeinde Horst (Holst.).
- (4) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist eine Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens vorzuhalten und so den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, in der Gemeinde fachlich und qualifiziert den Lebensabend zu genießen.
- (5) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (6) Die Gemeinde Horst (Holst.) kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer Betriebe der Gemeinde beauftragen,

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Altenpflegeheim Horst

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 €

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung (Werkleiter*in) bestellt.
- (2) Ständiger Vertreter¹ des Betriebsleiters ist die Pflegedienstleitung.
- (3) Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Betriebsleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Betriebsleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister sowie den Altenpflegeheimausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen (§ 19 ff. EigVO)

- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Werkausschusses zu beantragen.
- (7) Die Betriebsleitung hat ihre/seine Bezüge gem. § 97 Abs. 1 Satz 3 GO im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu veröffentlichen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Altenpflegeheimausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 5.000 € hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.

Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrage".

- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, ist nach § 51 GO zu verfahren.

§ 7 Werkausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. In dem Werkausschuss sollen auch besonders sachkundige Bürger gehören. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.
- (2) Der Werkausschuss hat die Bezeichnung Altenpflegeheimausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkaus-

schuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Gemeinde Horst (Holst.)

§ 8 **Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Betriebsleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Betriebsleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Altenpflegeheimes Horst unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über
 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € bis zu 25.000 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 5.000 € bis 25.000 € übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Betriebsleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;
 3. Grundstücknutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Jahresbetrag 5.000 € übersteigt.
 4. Personalangelegenheiten nach § 10 Abs.3 dieser Betriebssatzung;
 5. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft. Ein Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn der Streitwert 5.000 € übersteigt.
 6. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € bis 25.000 € betragen und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen - auch im Wege eines Vergleichs -, innerhalb der vorgenannten Wertgrenze. Dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gem. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gem. § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Die Betriebsleitung sowie die Pflegedienstleitung werden mit Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen.
- (2) Soweit nicht nach Absatz 1 die Gemeindevertretung zuständig ist, entscheidet die Betriebsleitung über Personalentscheidungen zu den Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerhalb der Leitungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Personalentscheidungen.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Betriebsleitung ist zu hören, wenn Beschäftigte der Amtsverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zugewiesen werden sollen.
- (5) Bei dringendem Bedarf ist die Betriebsleitung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin im Laufe des Wirtschaftsjahres Beschäftigte über die in der Stellen-Übersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen. Hierzu ist im nächsten Werkausschuss zu berichten. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

§ 11 Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Dienstanweisung.
- (2) Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Horst (Holst.), den 08.12.2021

gez.
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung am 25.08.25 ausgefertigt und veröffentlicht
- am 26.08.2025 in Kraft getreten.